

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 11. Dezember 2025,
Zl. 817-M-1/2025, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung festgesetzt wird.
(Friedhofs- und Urnenstättenordnung)**

Gemäß § 26 Abs. 1 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 105/2022 und in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Z 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 WV, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Inhaber und Verwaltung des Friedhofes

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Kalvarienbergfriedhof der Marktgemeinde Millstatt am See.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Millstatt am See.
Diese hat insbesondere für
 - a) einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen am Friedhofsgelände,
 - b) die Einhaltung dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches,
 - c) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Bestattungsbuches,
 - d) die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen sowie für die Erhaltung der einzelnen Grabstellen durch die Angehörigen zu sorgen.
- (3) Der Begriff „Friedhof“ umfasst alle darin befindlichen baulichen Anlagen, Grabstellen, Grünflächen und Verkehrswege.
- (4) Der Friedhof ist in der Zeit von 1.11. bis 31.03. eines jeden Jahres täglich von 08:00 bis 18:00 Uhr und von 01.04. bis 31.10. jeden Jahres täglich von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Bestattungsanlage oder einzelner Teile davon aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen. Andere Öffnungs- und Schließzeiten können von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden. Der Friedhof ist unbeleuchtet. Das Betreten des Friedhofes nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2

Friedhofsareal

- (1) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 172/1, 172/2, 173/2, 386/2, 386/10, .45/1, .45/2 und .44, alle in der KG 73209 Millstatt, und hat eine Gesamtfläche von 9.417m².
Innerhalb des Friedhofsareals befindet sich im nordöstlichen Bereich ein, mit einer Hinweistafel gekennzeichnete Platz für Friedhofsabfälle. Wasserentnahmestellen sowie eine WC-Anlage befinden sich ebenfalls auf dem Gelände.

§ 3

Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für Verstorbene, deren Leichenteile oder Aschenreste im Hinblick auf folgende Personen, ohne Rücksicht auf deren Konfession:
- a) Personen, die in der Marktgemeinde Millstatt am See ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz hatten,
 - b) Personen, für die ein Benützungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte oder Urnenstätte besteht.
- (2) Die Bestattung anderer Verstorbener liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen ist.

§ 4

Ausstattung der Aufbahrungshalle

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen bzw. Urnen steht die Aufbahrungshalle, die sich am Friedhofsareal befindet, zur Verfügung. Die Aufbahrungshalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nur während der Betriebsstunden betreten werden. In der Aufbahrungshalle sind die Särge und Urnen verschlossen aufzubewahren.
- (2) Die Aufbahrungshalle umfasst einen Aufbahrungsraum für einen Sarg oder Urne und folgende Nebenräume: WC-Anlage, Umkleieraum/Technikraum.

§ 5

Grabstätten

- (1) Der Kalvarienbergfriedhof verfügt über folgende Grabstätten:
- a) Familiengräber
 - b) Familiengräber an der Mauer
 - c) Reihengräber/Einzelgräber
 - d) Doppelgräber
 - e) Dreifachgräber
 - f) Urnennischen, Urnenstelen sowie Urnengräber
- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 6

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber und Reihengräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur eine Leiche beerdigt werden kann, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.

- (2) Familiengräber, Doppelgräber und Dreifachgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 2 bzw. 3 Leichen beerdigt werden können. Das Nutzungsrecht kann über die Ruhezeit hinaus verlängert werden.
- (3) Die Grabtiefe bei Erdbestattungen beträgt 1,60 m, bei einer Tieferlegung wird die Erdbestattung, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt, in 2,00 m Tiefe durchgeführt.
- (4) Reihengräber/Einzelgräber sind 2,30 m lang und 1,20 m breit, bei Doppelgräbern und Dreifachgräbern verdoppelt bzw. verdreifacht sich das Ausmaß der Breite. Familiengräber sind 2,30 m lang und 2,00 m breit. Familiengräber an der Mauer sind 2,50 m lang und 2,00 m breit.
- (5) Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den jeweiligen Bereichen festgelegt waren.
- (6) Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen wird durch entsprechende Baulichkeiten ermöglicht. Die Beisetzung in das Erdreich darf nur mit einer Biourne erfolgen (außer Urnenschacht).
- (7) Ehrengräber können über Beschluss des Gemeinderates als solche erklärt werden.
- (8) Es ist jedenfalls Rücksicht auf Altbestände zu nehmen. Wiederverwendete Bestattungsstätten behalten die gegebenen Ausmaße bei. Die Friedhofsverwaltung kann abweichende Größen genehmigen.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber
 - b) Urnendenkmalgräber
 - c) Urnennischen
 - d) Beisetzung in Form einer Naturbestattung
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,80m zu erfolgen. Einfache Urnengräber haben ein Ausmaß von ca. 0,60 m x 0,60 m, Urnendenkmalgräber ein Ausmaß von ca. 1,20 m x 1,20 m. Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von mindestens 0,20 m einzuhalten.
- (4) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen (ohne Überurne) beigesetzt werden.
- (5) Die Beisetzung von Ascheresten in Form einer Naturbestattung hat in einer Urne aus verrottbarem Material zu erfolgen.

§ 8

Turnus für die Wiederbelegung von Gräber

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Grüfte beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Mindestnutzungsdauer für Erdgräber, Urnennischen beträgt 10 Jahre.
- (4) Während der Ruhezeit ist eine weitere Erdbeisetzung in Grabstätten nach § 5 Abs. (1) a bis e nur gestattet, wenn eine tiefergelegte Beisetzung durchgeführt wurde und diese in der Grabkartei vermerkt wurde.

§ 9

Gebrauchsrechte der Angehörigen

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenverordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhezeit verliehen und kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils weitere 10 Jahre verlängert werden. Die Erneuerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Die Nutzungsrechte enden durch:
 - a) Zeitablauf,
 - b) Unterlassung der Nachlöse,
 - c) Aufkündigung,
 - d) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden und
 - e) behördlich genehmigte oder verfügte Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes.
- (6) Bei Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der entrichteten Gebühr.
- (7) Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (8) Die Marktgemeinde Millstatt am See hat dem Benützungsberechtigten das Erlöschen des Benützungsrechtes durch Zeitablauf oder durch Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (9) Die Marktgemeinde Millstatt am See verpflichtet sich, bei Stilllegung oder Auflassung der Bestattungsanlage darauf Bedacht zu nehmen, dass Leichen- und Aschenreste an Ort und Stelle zerfallen können und somit keine Beisetzung der Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage notwendig wird. Im Falle des Erlöschens des Rechtes zur Verwendung der Bestattungsanlage verpflichtet sich die Friedhofsverwaltung dazu, Leichen- und Aschenreste in einer anderen Bestattungsanlage beizusetzen. Bei der Wahl der Bestattungsanlage ist auf die Interessen der Angehörigen Bedacht zu nehmen.

§ 10

Pflichten der Angehörigen

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die

Friedhofsverwaltung veranlasst werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen.

- (2) Der Benützungsberechtigte hat für den dauerhaften ordnungsgemäßen baulichen Zustand der gesamten Grabstätte zu sorgen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, den Bauzustand der Grabstätte zu überwachen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Es wird auf die ÖNORM B 3113, sowie auf die „Richtlinie für die Überprüfung von Grabanlagen und Denkmälern“ hingewiesen. Die Kippsicherheitsnachweis-Prüfung ist mit einem geeigneten Prüfgerät durch ein Steinmetzbetrieb durchzuführen.
- (3) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstättenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstättenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des FriedhofsINHABERS und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (4) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (5) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

§ 11

Vorschriften zur Wahrung der Pietät und Würde

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten ist durch ein konzessioniertes Bestattungsunternehmen durchzuführen.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle - zu befahren (Fahrten dürfen nur in Schrittempo durchgeführt werden);
 - b) Waren und Dienstleistungen aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) Druckschriften zu verteilen und das Anbringen von Plakaten;
 - d) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen;
 - e) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie Grabstätten zu betreten;
 - f) Tiere mitzubringen, (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde sowie das Durchqueren des Gemeindefriedhofs mit angeleintem Hund im Zuge des Domitian-Pilgerwegs; der Aufenthalt in den Grabfeldern ist nicht erlaubt);
 - g) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl;

- h) die wissentliche Störung einer Bestattungsfeier;
 - i) die Ablagerung außerhalb der dafür bestimmten Behälter.
- (5) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 4 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 12

Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten am Friedhofsareal dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden aufgrund einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Der Antrag auf Durchführung gewerblicher Arbeiten ist rechtzeitig an die Friedhofsverwaltung zu stellen und sind die näheren Modalitäten der gewerblichen Arbeiten (Zeit, Ort, Umfang) näher zu bezeichnen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung ist hinsichtlich der näheren Modalitäten der gewerblichen Arbeiten (Zeit, Ort, Umfang) auf den Friedhofszeitpunkt (§ 3) Bedacht zu nehmen.
- (4) Sowohl die Auftraggeber als auch die Gewerbetreibenden haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu folgen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten, Material und Maschinen sind in einer solchen Weise zu verwenden bzw. zu lagern, dass der Friedhofszeitpunkt (§ 3) sowie die Rechte Dritter in geringstmöglichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
- (6) Abfälle sind von den Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verschuldet haben, nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) Nach Abschluss der Arbeiten sind der bereitgestellte Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und die Friedhofswege zu reinigen. Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf dem Friedhof gereinigt werden.

§ 13

Überwachungsrechte

- (1) Den Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten innerhalb von zwei Monaten nach der Belegung fertig gestellt und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen

und biogener Abfall sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des betreffenden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Die Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Androhung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß gepflegt oder erhalten, so ist § 10 (Abs 1 und 2) sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

§ 15

Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber

- (1) Im Friedhof dürfen die Grabzeichen nicht höher als 2,00 m sein. Die Höchstbreite der Grabmale darf 2,00 m bzw. die Breite der Grabmale und die Stärke 0,50 m nicht übersteigen.
- (2) Eine abweichende Gestaltung kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 16

Benützunggebühren

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer gesonderten Friedhofsgebührenverordnung geregelt.

§ 17

Haftung

- (1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadenersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofsbesitzer für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- (2) Der Friedhofsbesitzer haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.

§ 18

Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des K-BStG maßgeblich.

§ 19

Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

- (1) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.
- (2) Wenn die Wohnadresse oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.
- (3) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 20

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- (2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofsinhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- (4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14. Dezember 2023, Zahl 817-M-1/2023 mit welcher eine Friedhofsordnung erlassen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA